

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.11.2005 und nach Stellungnahme des Senats vom 09.08.2006 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.08.2006 die Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

**Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften
an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einer an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Disziplin erbracht.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Die Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc. pol.) oder den Grad eines Doctors of Philosophy, abgekürzt PhD. Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften auch ehrenhalber verleihen (Dr. disc. pol. h. c.).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 7, welcher der akademischen Grade nach Abs. 1 verliehen werden soll.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiengangs

Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester. Umfang und Art des Studienprogramms werden in der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften festgelegt.

§ 4 Prüfungsleistungen

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfung wird in der Regel als Disputation durchgeführt.

§ 5 Graduiertenausschuss

(1) Der Graduiertenausschuss besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen. Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewählt.

(2) Der Graduiertenausschuss unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

Teil II

Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium gemäß der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften ordnungsgemäß absolviert hat (die Studienordnung enthält Anerkennungsregeln für Äquivalente der Module des Studiengangs),
- c) Nebenbestimmungen, die ihr oder ihm nach § 3 Abs. 4 der Zugangsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt hat,
- d) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate ist, vorlegt.

§ 7 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation),
- b) die Angabe des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2 Abs. 1 und die Namen der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer,
- c) der Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften,

d) eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde (§ 11).

(3) Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet die Studiendekanin oder der Studiendekan über die Zulassung zur Promotionsprüfung. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 13. Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. Über die Zulassung verständigt die Dekanatsverwaltung die Betreuerin oder den Betreuer.

(5) Die Zurücknahme eines Promotionsgesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

Teil III

Dissertation

§ 8 Dissertation, kumulative Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fach zu wählen, das an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.

(2) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein.

(3) Eine Gemeinschaftsarbeit kann als selbstständige wissenschaftliche Leistung anerkannt werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Doktorandin oder jedes einzelnen Doktoranden als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Jeder Beitrag ist wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(5) Im Ausnahmefall gilt als Dissertation auch die Vorlage von vier thematisch eigenständigen wissenschaftlichen Publikationen, die in Fachzeitschriften mit Peer-Review angenommen worden sind, und für die die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, unter der Voraussetzung, dass die Betreuerin oder der Betreuer schriftlich bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen (kumulative Dissertation). Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Publikationen sind durch eine

aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen. § 7 Abs. 2 lit. a) gilt entsprechend.

§ 9 Dauer

Die Promotion soll nicht länger als drei Jahre dauern. Auf begründeten Antrag an die Studiendekanin oder den Studiendekan kann diese Frist vor Ablauf der drei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Anhörung des Graduiertenausschusses.

§ 10 Veröffentlichung vor Einreichung

Teile der Dissertation dürfen mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers vorab veröffentlicht werden.

§ 11 Versicherung

Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

„Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“

§ 12 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) Für die Betreuung während der Promotionszeit ist ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) vorgesehen, der in der Regel aus zwei Lehrenden der Fakultät besteht. Eine oder einer der Lehrenden wird zu der oder dem Hauptbetreuenden der Doktorandin oder des Doktoranden bestellt. Eine dritte Person kann hinzugezogen werden; sie kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden einem verwandten Fach oder einer anderen universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören. Über die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. Eine Änderung der Betreuerin oder des Betreuers ist nur möglich, wenn die

Betreuung der Promotion aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist.

§ 13 Begutachtung, Prüfungskommission

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, die prüfungsbefugt gemäß § 14 und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Committees) sind. In Ausnahmefällen benennt sie oder er weitere Gutachterinnen oder Gutachter. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die oder der Hauptbetreuende des Betreuungsausschusses.

(2) Die Prüfungskommission wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestellt und besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern aus wenigstens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung.

§ 14 Prüfungsberechtigung

(1) Prüfungsbefugt sind Mitglieder und Angehörige der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die habilitierten Mitglieder und Angehörigen (außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren und Privatdozentinnen oder Privatdozenten) und die Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Georg-August-Universität Göttingen, und zwar auch, soweit sie bereits entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden. Bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang an eine andere Universität können auch ehemalige Mitglieder des Lehrkörpers zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden. Zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer kann auch bestellt werden, wer ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen hat und demgemäß mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter sowie die Prüfenden sollen der Fakultät angehören. Sofern die vorgelegte Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist wenigstens eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter einer anderen Fakultät zur Begutachtung heranzuziehen. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer auch ein Mitglied einer auswärtigen Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden.

(3) Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Georg-August-Universität Göttingen sein.

§ 15 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers

(1) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht fortführen, so bestellt die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 16 Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von höchstens drei Monaten nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstatten und vorschlagen:

a) die Dissertation anzunehmen,

b) die Dissertation abzulehnen oder

c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit zu benoten (vgl. § 24 Abs. 2). Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen.

§ 17 Auslegungsfrist

(1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 16 Abs. 1 lässt die Studiendekanin oder der Studiendekan den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur Einsicht in die Gutachten fest. Die Mitglieder des Gradiertenausschusses nehmen Einsicht in die ausliegenden Dissertationen und Gutachten.

(2) Erfolgen in der Auslegungsfrist keine Einwendungen, teilt die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Ablauf der Auslegungsfrist der Doktorandin oder dem Doktoranden auf deren oder dessen Wunsch die Noten der Gutachten mit.

§ 18 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Einwendungen gegen die Benotung, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen.

(2) Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

(3) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie angenommen oder abgelehnt.

(4) Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig, entscheidet die Prüfungskommission, bei Stimmgleichheit entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(5) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der von der Prüfungskommission bestimmten Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.

(6) Im Falle der Ablehnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 19 Aktenexemplar

Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

Teil IV

Mündliche Prüfung

§ 20 Form der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfung wird in der Regel als Disputation durchgeführt. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden findet die Prüfung als Rigorosum statt. Es erstreckt sich auf drei in der Regel an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretene Fächer. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die zu prüfenden Fächer.

(2) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 21 Termin

Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Beendigung des Verfahrens nach §§ 16, 17 und 18 fest. Die mündliche Prüfung soll nicht später als 16 Wochen nach der Zulassung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan gemäß § 7 Abs. 3 erfolgen.

§ 22 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und dass sie oder er wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken kann.

(2) Die Disputation besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern und hierzu Fragen beantworten. Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen

beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fächer betreffen. Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(3) Das Rigorosum (§ 20 Abs. 1) erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Hauptfach ist dasjenige Prüfungsfach, dem das Dissertationsthema angehört. Eines der beiden Nebenfächer kann aus einer anderen Fakultät gewählt werden. Über die Prüfungsfächer entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. Doktorandinnen oder Doktoranden sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden anwesend sein.

(4) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission...

(6) Die mündliche Prüfung muss von mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift von einem Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen.

§ 23 Dauer

(1) Die Disputation bzw. das Rigorosum dauert zwei Zeitstunden. In einem Rigorosum dauert die Prüfung im Fach der Dissertation etwa 60 Minuten, in den beiden weiteren Fächern je etwa 30 Minuten.

(2) Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit gem. § 8 Abs. 3 ist eine gemeinsame Prüfung im Umfang von vier Zeitstunden möglich.

§ 24 Einzelnote und Gesamturteil der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.

(2) Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

Die Noten können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note rite) vermindert werden.

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachter:

bis einschl. 0,50	summa cum laude
bis einschl. 1,50	magna cum laude
bis einschl. 2,50	cum laude
bis einschl. 3,00	rite

(4) Die Note des Rigorosums ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsfächer. Dabei wird das Hauptfach mit dem Faktor 2, die beiden Nebenfächer jeweils mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen (2:1).

(5) Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung (Disputation oder Rigorosum) und dem Mittelwert der Noten der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation. Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen (2:1). Für die Feststellung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend.

(6) Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt.

§ 25 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Bei ungenügenden Kenntnissen wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; Erfolgreiche Prüfungen in einem Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden auf die Prüfung im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften der Georg-August-Universität angerechnet. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die Promotion als gescheitert.

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung, die zur erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gem. § 6 erforderlichen Leistungen (Studienleistungen) zu erbringen, so soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer

verlängerten Studienzeit oder anderen Form erbringen können. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Die Entscheidung trifft der Graduiertenausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) danach keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. ³Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. ⁴Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden haben, wenn sie mit einem Kind

a) für das ihnen die Personensorge zusteht,

b) des Ehegatten oder Lebenspartners,

c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder

d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 bis 5 dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

Teil V

Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 27 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) Bei der Veröffentlichung sollte die Doktorandin oder der Doktorand Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen berücksichtigen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat auf einem Revisionschein zu bestätigen, dass die Arbeit und die Zusammenfassungen nach Abs. 6 den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügen.

(3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbstständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A 5 oder die Veröffentlichung im Internetarchiv der SUB Göttingen.

(4) Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform durch Fakultätsratsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). Diese müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Ablieferungsfrist verlängern. Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(6) Mit den Pflichtexemplaren der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand zwei Zusammenfassungen von in der Regel je einer DIN A 4-Seite Länge einzureichen und zwar eine in deutscher und eine in englischer Sprache. Diese sind von der Fakultät zu veröffentlichen.

(7) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 2 zu gestalten sind. Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

§ 28 Vollzug der Promotion

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 3) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 4), auf Antrag jeweils mit einer englischen Übersetzung. Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle im Dekanat einsehen.

§ 30 Täuschung

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Prüfung zum eigenen oder fremden Vorteil getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fakultätsrat nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Doktorandin oder der Doktorand getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Der Doktorgrad kann auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

§ 31 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird vom Fakultätsrat verliehen, wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (darunter auch zwei Drittel der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer) beschließen. Der Fakultätsrat verfasst hierzu Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

Teil VI

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät

§ 32 Voraussetzungen für ein gemeinsames Betreuungsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko- Betreuung dieser Promotion abgeschlossen wurde

oder

mit der ausländischen Universität oder Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;

2. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Universität Göttingen als auch an der ausländischen Universität oder Fakultät erfolgte.

(2) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 an der Universität Göttingen oder an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Universität Göttingen eingereicht werden. Die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Universität Göttingen eingereichte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht werden kann.

(3) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so ist § 33 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so ist § 34 anzuwenden.

§ 33

Einreichung an der Universität Göttingen

(1) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen eingereicht, so gilt § 8 Abs. 4.

(2) Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils eine betreuungsberechtigte Person der Universität Göttingen und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität oder Fakultät. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die promotionsführende Fakultät bestellt abweichend von § 13 [Bestimmung zur Zusammensetzung der Prüfungskommission] im Einvernehmen mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Prüfungskommission, die paritätisch mit Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern beider Universitäten besetzt ist; das Nähere zur Zusammensetzung ist in der Vereinbarung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 geregelt. Beide Betreuer der Dissertation sollen zu Prüfenden bestellt werden.

(4) Wurde die Dissertation an der Universität Göttingen angenommen, so wird sie der ausländischen Universität oder Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Universität oder Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der promotionsführenden Fakultät der Universität Göttingen eine mündliche Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 20 – 25 [Bestimmungen zur Durchführung der mündlichen Prüfung] statt; von den Bestimmungen der §§ 20 – 25 kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 32 Abs.1 Nr. 1 abgewichen werden.

(5) Ist die Dissertationswahl der Universität Göttingen angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Universität oder Fakultät jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den

Allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. Für die Prüfung ist gemäß § 14 [Bestimmungen zur Bestellung der Prüfungskommission] eine neue Prüfungskommission zu bestellen.

§ 34

Einreichung an der ausländischen Universität oder Fakultät

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität oder Fakultät eingereicht, so entscheidet die ausländische Universität oder Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. Ist positiv entschieden, so entscheidet die promotionsführende Fakultät der Universität Göttingen gemäß § 18 [Bestimmungen über die Annahme der Dissertation] nach Vorlage aller erforderlichen Gutachten unter Einbeziehung des Gutachtens der oder des Betreuers der Universität Göttingen über die Annahme der Dissertation. Der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Universität oder Fakultät mit. Ferner übermittelt er die Namen der zu bestellenden Prüfenden. Die mündliche Prüfung findet an der ausländischen Universität oder Fakultät statt.

(2) Wird die Dissertation an der Universität Göttingen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Universität Göttingen vorgelegt werden. Die Bestimmungen über die Wiederholung der Promotion bleiben unberührt.

(3) Hat die ausländische Universität oder Fakultät die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 35

Promotionsurkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät wird eine von beiden Universitäten unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenden Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 36 Entscheidung, Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Graduiertenausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,

d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,

e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

(4) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. Die Frist wird durch Einlegung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät gewahrt.

(5) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid.²Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Namen des Graduiertenausschusses. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten können Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits als Doktorandinnen oder Doktoranden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät angenommen sind, erklären, dass sie nach dieser Prüfungsordnung studieren möchten.

Anlagen:

Modulkatalog, Titelblatt, Prüfungszeugnis, Promotionsurkunde

Modulkatalog – Anlage 1 zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften

Pflichtmodule:

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen (Lernziele, Kompetenzen)	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
Methodische und wissenschaftstheoretische Grundlagen in den Sozialwissenschaften		<ul style="list-style-type: none"> Anknüpfend an die fachspezifischen Kenntnisse der Doktorandinnen und Doktoranden a) Herausarbeitung der gemeinsamen methodischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen, b) Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse c) Bedeutung interdisziplinären Wissens für die Bearbeitung des Promotionsvorhabens. 	Referat, ca. 30 Minuten	6 C, 4 SWS
Doktorandenkolloquium		<ul style="list-style-type: none"> Im Kolloquium sollen Studierende über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema berichten, einen Einblick in fachspezifische Wissensgebiete oder aktuelle Forschungsrichtungen gewinnen und lernen, die angebotenen Themen selbständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit zu setzen 	Vortrag, ca. 20 Minuten	10 C, 5 SWS (Teilnahme in Semester 2 - 6: 2 C, 1 SWS)
Neuere Theorien in den Sozialwissenschaften		<ul style="list-style-type: none"> Aufbauend auf den fachspezifischen Kenntnissen der Doktorandinnen und Doktoranden werden a) Anknüpfungspunkte gewählt zu klassischen sozialwissenschaftlichen Theorien, b) Bezüge zu neueren Theorien hergestellt und c) in Bezug auf die Forschungsprojekte der Teilnehmer werden die Konsequenzen erörtert, dass höchst unterschiedliche Forschungsperspektiven auf den gleichen empirischen Gegenstand aus unterschiedlichen Theorieansätzen bestehen können. 	Referat, ca. 30 Minuten	3 C, 2 SWS
Workshop: Zwischenbilanz		Im Diskurs mit Lehrenden und Doktorand(inn)en wird der bisherige Stand des Promotionsprojekts evaluiert und die weitere Forschungsperspektive entwickelt.	- Präsentation und Referat, ca. 30. Minuten (Veranstaltung 1) - Moderation oder Protokoll (Veranstaltung 2)-	11 C, 4 SWS

Anlage 2: Titelblatt

Vorderseite

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in

Göttingen,

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

1. Gutachter/in
(Name)

2. Gutachter/in
(Name)

Tag der mündlichen Prüfung:
(Datum)

Anlage 3: Prüfungszeugnis

Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die sozialwissenschaftliche Doktorprüfung

Herr/Frau geboren am in.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften

vom mit dem Gesamturteil am.....bestanden.

Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang:

	credits
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Thema der Dissertation:
.....
.....

Note der Dissertation:

Note der Disputation/
des Rigorosums (Fächer)

Göttingen, den
Die Dekanin oder der Dekan

Anlage 4: Promotionsurkunde

Die Sozialwissenschaftliche Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
verleiht
unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

und unter der Dekanin oder dem Dekan

.....

den Hochschulgrad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. disc.pol.) /eines
Doctors of Philosophy (PhD) an

.....

geboren in

nachdem sie oder er im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die Dissertation

.....

.....

.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin oder der Dekan